



Hinweis zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Bitte den Antrag vollständig ausfüllen, ausdrucken, unterschreiben und mit den erforderlichen Unterlagen persönlich oder per Post im Landratsamt Altötting einreichen.

Bitte lesen Sie die Hinweise zum Ausfüllen des Antrags sorgfältig durch!

Anschrift:

Landratsamt Altötting
-Sozialwesen-
Bahnhofstraße 50
84503 Altötting

Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Leistungen können für Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn diese eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Gleiches gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.

Unter dem Begriff "Kindertageseinrichtung" sind sowohl Kindergärten, -krippen als auch alle anderen Formen der Kinderbetreuung bei Tagesmüttern oder ähnlichen Einrichtungen zu verstehen.

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Bitte beachten Sie: Für jedes Kind, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen.

Schulbedarf

Schülerinnen und Schüler erhalten im Schuljahr eine Pauschale für die Anschaffung von Schulmaterialien wie Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien. Die Auszahlung erfolgt jeweils im August (mindestens 100 Euro) und im Februar (mindestens 50 Euro) eines Schuljahres. Die Schulbedarfspauschalen werden jährlich angepasst.

Leistungsempfänger von Kinderzuschlag oder Wohngeld müssen einen Antrag stellen. Für Leistungsempfänger nach dem SGB II (Bürgergeld), SGB XII (Sozialhilfe) und Bezieher von Asylbewerberleistungen wird der Schulbedarf automatisch ausbezahlt.

Eine **Schulbescheinigung** ist zur Einschulung (Antritt der 1. Klasse) und ab Vollendung des 15. Lebensjahres zu Beginn eines jeden Schuljahres vorzulegen. Sie erhalten die Schulbescheinigung im Sekretariat der jeweiligen Schule.

Ausflüge und Fahrten der Schule/Kindertageseinrichtung

Zu den Kosten gehören **nicht das Taschengeld** oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z. B. Sportschuhe, Badezeug).

Berücksichtigungsfähig sind die Kosten für mehrtägige Fahrten der Schule im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Schülerbeförderung

Berücksichtigt werden die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs entstehenden Beförderungskosten, soweit diese nicht durch Zuschüsse Dritter gefördert werden und der Schüler auf Beförderung angewiesen ist.

Welcher Personenkreis ggf. Anspruch auf einen Zuschuss hat und in welcher Höhe ist im Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegskostenfreiheitsgesetz – SchKfrG) speziell geregelt.

Wenn Sie solche Leistungen beanspruchen wollen, ist ein Antrag bei dem hierfür zuständigen Sachgebiet 54 - Fachbereich Schülerbeförderung - hier im Landratsamt Altötting zu stellen*.

Antrag und Info finden Sie auf der Homepage des Landratsamtes unter Formulare im Themenbereich Bildung & Wirtschaft

Lernförderung

Wenn das Erreichen des Klassenziels bzw. der Schulabschluss gefährdet ist oder das Leistungsniveau nicht ausreicht, um die wesentlichen Lernziele zu erreichen, dann kommt die außerschulische Lernförderung über das Bildungspaket in Betracht.

Bitte fügen Sie dem Antrag das Formular „Bestätigung im Rahmen der Bewilligung von Lernförderung“ bei.

[Das Formular "Bestätigung im Rahmen der Bewilligung von Lernförderung" finden Sie auf der Homepage des Landratsamtes](#)

Die Kosten für die Lernförderung müssen angemessen sein. Die Angemessenheit richtet sich nach den bei Ihnen vor Ort bestehenden Angeboten.

Folgende Personengruppen können beispielsweise zur Durchführung der Lernförderung geeignet sein:

- eine pensionierte Lehrkraft,
- jemand, der das Fach als Lehramt studiert,
- eine/ein Schülerin/Schüler mit guten Noten einer höheren Jahrgangsstufe,
- ein Träger der Weiterbildung (z.B. Volkshochschule)
- ein Nachhilfeinstitut

Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung

Wenn Schulen oder Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames warmes Mittagessen anbieten, werden für die Schülerinnen und Schüler und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, alle Aufwendungen für das Mittagessen übernommen.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Sportverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musik-, Gesangs- und Tanzunterricht)
- Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit, Ferienprogramm)
- Mittagsbetreuung
- Aufwendungen für die Teilhabe (z. B. Fußballausrüstung, Karateanzug, etc.)

Für diese Teilhabeleistungen können höchstens 15 Euro im Monat bewilligt werden.

Als Nachweis kann die Zahlungsaufforderung oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/Vereins über die zu erwartenden Kosten dienen.

I. Antragsteller/Antragstellerin

Name, Vorname	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Wohnort	
Telefon	E-Mail

Lizenziert für Landratsamt Altötting 

Datum/Ausgabedatum

Zutreffendes bitte ☒ ankreuzen!

An
Landratsamt Altötting
– Sachgebiet Sozialwesen –
Bahnhofstraße 50
84503 Altötting

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

II. Leistungsberechtigte/r (Kind, Schülerin/Schüler)

Name	Vorname	☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers	Geburtsdatum
------	---------	---	--------------

Der Antragsteller/die Antragstellerin ☐ beantragte am _____ ☐ bezieht folgende Leistungen:

Bürgergeld (SGB II)	Sozialhilfe (SGB XII)	Wohngeld	Kinderzuschlag (KIZ)	Asylbewerberleistungen
☐	☐	☐	☐	☐

Aktenzeichen:/BG-Nr.: _____

Bitte legen Sie eine Kopie des aktuellen Bewilligungsbescheides bei!

Es werden folgende Leistungen beantragt:

- ☐ Ausflüge und Fahrten der Schule/Kindertageseinrichtung
(Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter III.)
- ☐ Schülerbeförderung
(Der Bescheid über den Zuschuss von Dritten z. B. vom Landkreis oder Land ist vorzulegen.)
- ☐ ergänzende angemessene Lernförderung
(Bitte reichen Sie die ausgefüllte Bestätigung ein.)
- ☐ gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung
- ☐ Teilhabe am sozialen kulturellen Leben
(Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter IV.)
- ☐ Schulbedarf
(Antrag nur notwendig bei Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag – Vorlage einer Schulbescheinigung)
- ☐ Betreuungsangebot („Mittagsbetreuung“)

Das Kind besucht ab/seit _____

☐ eine allgemein- oder berufsbildende Schule (Klasse: _____) ☐ eine Kindertageseinrichtung

Name und Anschrift der Schule/Einrichtung



III. Angaben zur Fahrt/zum Ausflug der Schule bzw. Kindertageseinrichtung

Fahrt/Ausflug vom _____ bis _____ der Klasse/Gruppe _____
 nach _____ (Ort)
 Kosten gesamt (ohne Taschengeld) _____ EUR
Bitte legen Sie zusätzlich den Elternbrief bzw. eine Bestätigung über die Höhe der Kosten der Fahrt/des Ausfluges vor.

☐ Kosten bereits bezahlt am _____ (Vorlage einer Quittung/eines Kontoauszuges!)

☐ Kosten/Rate _____ EUR fällig am _____

☐ Für das Kind wurde ein Förderzuschuss _____ (Träger) in Höhe von _____ EUR beantragt.

IV. Angaben zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Folgendes Angebot wird in Anspruch genommen:

☐ Mitglieds-/Teilnahmebeitrag Verein ☐ Unterricht in z. B. Musik, Tanz, Gesang
☐ Angeleitete Aktivität (z. B. Ferienprogramm) ☐ Betreuungsangebot (z. B. Mittagsbetreuung)
☐ _____

Name/Anschrift des Anbieters: _____

Telefon _____ Fax _____ E-Mail _____

Kostenbeitrag in Höhe von _____ Euro fällig ☐ monatlich ☐ Quartal ☐ Halbjahr ☐ Jahr

☐ Kosten bereits bezahlt am _____ (Vorlage einer Quittung/eines Kontoauszuges!)

☐ Kosten _____ EUR fällig am _____

V. Bankverbindung des Leistungsberechtigten

Kontoinhaber	Bank
IBAN	BIC

Ich versichere, dass die Angaben zutreffend sind.

Den Hinweis zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum	Unterschrift d. Antragstellerin/Antragstellers bzw. des gesetzlichen Vertreters
------------	---

Hinweis zum Datenschutz:

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden auf Grund der §§ 60-65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) erhoben.